

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 2

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. Februar

2018

Inhalt			
	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	17	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel und der Evangelischen Kirchengemeinde Wahlschied-Holz.....	22
Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der HFR gGmbH in Münster.....	17	1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger.....	23
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages kirchlicher Fassung (BAT-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF	18	Kirchenkreissatzung über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Personalfragen im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger.....	23
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2018.....	20	Sachverzeichnis 2017	25
Generelle Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den Geltungsbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland für das Steuerjahr 2018.....	20	Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Kirchensteuerverteilungsausschuss und die Kirchensteuerverteilungsstelle im Kirchenkreis Solingen	37
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Christuskirchengemeinde Rheinhausen und der Ev. Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen	22	Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	37
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	37
		Literaturhinweise	41

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission hat auf Grund von § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes (ARRG) die nachstehenden Arbeitsrechtsregelungen getroffen, die hiermit gemäß § 15 Absatz 1 ARRG bekannt gemacht werden.

Die Regelungen sind gemäß § 3 Absatz 1 ARRG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der HFR gGmbH in Münster

Vom 8. November 2017

§ 1

Vorübergehende Maßnahmen

(1) Zur Abwendung der Insolvenz und zur Sicherung der Arbeitsplätze kann für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der HFR gGmbH mit Sitz in Münster durch Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG bestimmt werden, dass für das Jahr 2017 die Personalkosten der Jahressonderzahlung gem. § 19 BAT-KF und § 2 MTArb-KF i. V. m. § 19 BAT-KF auf einen Festbetrag von 900 Euro verringert werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Jahressonderzahlung unterhalb von 900 Euro liegen, erhalten den Betrag als Jahressonderzahlung, der ihnen nach § 19 BAT-KF und § 2 MTArb-KF i.V.m. § 19 BAT-KF zusteht.

(2) Ausgenommen von der Regelung sind Beschäftigte, die sich bei Inkrafttreten der Arbeitsrechtsregelung in Altersteilzeit befinden. Ausgenommen werden auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis während der Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung in Folge einer Befristung im Arbeitsverhältnis ausläuft, es sei denn der Arbeitgeber bietet schriftlich die Entfristung an.

(3) Mit den leitenden Mitarbeitenden, für welche die Dienstvereinbarung keine rechtliche Wirkung entfaltet, werden entsprechende individualrechtliche Regelungen getroffen, die einen Verzicht entsprechend nach Abs. 1 vorsehen.

§ 2

Voraussetzung

(1) Die HFR gGmbH befindet sich in einer vorübergehenden wirtschaftlichen Notlage. Ihr Vorliegen wird durch das Testat eines Buchprüfers vom 10. Oktober 2017 bestätigt.

(2) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist, dass die Geschäftsführung der Mitarbeitervertretung

vorher die wirtschaftliche Situation der Einrichtung schriftlich eingehend erklärt und dargelegt hat. Dazu ist der Mitarbeitervertretung Einblick in die dafür maßgeblichen Unterlagen zu gewähren und eine unmittelbare Unterrichtung durch den Buchprüfer zu ermöglichen. Die Gründe, die zu der wirtschaftlichen Notlage geführt haben, sind in die Dienstvereinbarung aufzunehmen.

(3) Voraussetzung ist weiter, dass die Dienststellenleitung mit der Mitarbeitervertretung für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung monatlich die Entwicklung der Liquidität und der Ertragslage sowie der Finanzlage erörtert. Insbesondere wird die Geschäftsführung die Mitarbeitervertretung über den Fortgang der Beratungen externer Beratungsgesellschaften und die Umsetzung der Ergebnisse dieser Beratung informieren. Im Bedarfsfall werden zu diesen Gesprächen weitere Betriebs- bzw. Abteilungsleiter der HFR gGmbH hinzugezogen. Zur Vorbereitung verpflichtet sich die Dienststellenleitung, der Mitarbeitervertretung monatlich die Betriebsabrechnungsbögen („Chefübersicht“) zur Verfügung zu stellen.

(4) Voraussetzung ist ferner, die Verpflichtung des Arbeitgebers, bis zum 31. Dezember 2018 keine betriebsbedingten Kündigungen, es sei denn, die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter lehnt das Angebot einer zumutbaren, im Wesentlichen gleichwertigen und entsprechend gesicherten Tätigkeit, die auch in einem Arbeitsverhältnis zu einem anderen kirchlichen Arbeitgeber bestehen kann, ab. Die Geschäftsführung hat sich zu verpflichten, Einstellungen und betriebsbedingte Kündigungen nur mit der uneingeschränkten Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorzunehmen. § 42 MVG findet insofern keine Anwendung.

(5) Weitere Voraussetzung ist außerdem, dass sich die Geschäftsführung für den Fall verpflichtet, dass aus dem Jahresabschluss für 2017 ein positives Betriebsergebnis aus Liquiditätsgesichtspunkten (ohne Abschreibungen, ohne Erträge aus Auflösung von Sonderposten, zzgl. Tilgung) hervorgeht, der sich nach § 1 Abs. 1 in Verbindung mit § 19 BAT-KF bzw. § 2 MTArb-KF i.V.m. § 19 BAT-KF ergebenden Restbetrag der Jahressonderzahlung an die Mitarbeitenden auszuzahlen ist, die zu diesem Zeitpunkt noch in der Einrichtung tätig sind. Als Grundlage dient der testierte Jahresabschluss, der der Einrichtung vorgelegt wird. Zur Auszahlung dieses Restbetrages stehen 80% des positiven Betriebsergebnisses zur Verfügung. Die etwaige Auszahlung ist spätestens vier Wochen nach Erteilung des Bestätigungsvermerks zu leisten.

(6) Als weitere Voraussetzung ist gemeinsam mit der Mitarbeitervertretung während der Laufzeit der Dienstvereinbarung ein schriftliches Zukunftssicherungskonzept zu entwickeln, in welchem dargelegt wird, wie der Bestand der Einrichtung gesichert werden kann. Das Zukunftssicherungskonzept ist bis zum 30. Juni 2018 zu erstellen. Das Zukunftssicherungskonzept soll die Struktur und Zukunftsfähigkeit der Einrichtung begutachten und Maßnahmen vorschlagen, die die Einrichtung dauerhaft in die Lage versetzen, die vollen Entgelte nach BAT-KF/MTArb-KF zu zahlen. In das Zukunftssicherungskonzept sind die Ergebnisse miteinzuarbeiten, die durch den externen Sachverständigen, der über die von der Aktion Mensch gewährten Mittel finanziert wird. Die umzusetzenden Maßnahmen sind einvernehmlich mit der Mitarbeitervertretung zu treffen.

§ 3 Kündigung

Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung sind nur zur außerordentlichen Kündigung der Dienstvereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund ist insbe-

sondere gegeben, wenn die Dienststellenleitung Insolvenz anmeldet, ein Betriebsübergang nach § 613 a BGB ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung erfolgt oder gegen die Verpflichtungen nach § 2 Abs. 3 bis 6 verstößt.

In diesem Fall ist die Dienststellenleitung verpflichtet, die einbehaltenen Entgeltbestandteile umgehend auszuzahlen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 8. November 2017 in Kraft.
- (2) Die Laufzeit der Dienstvereinbarung geht vom 9. November 2017 bis zum 31. Dezember 2018.
- (3) Die Dienstvereinbarung ist dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. nach Unterzeichnung zuzuleiten.

Dortmund, den 8. November 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der stellvertretende Vorsitzende

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages kirchlicher Fassung (BAT-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF

Vom 13. Dezember 2017

§ 1 Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte – Kirchliche Fassung (TV-Ärzte-KF) – Anlage 6 zum BAT-KF, der zuletzt durch Arbeitsrechtsregelung vom 22. Februar 2017 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b) wird wie folgt gefasst:
„b) für Nachtarbeit 22,5 v.H.“
2. In § 8 Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „20 v.H.“ durch die Angabe „22,5 v.H.“ ersetzt.
3. § 18 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „24,31“ wird durch die Angabe „24,91“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „24,91“ wird durch die Angabe „25,62“ ersetzt.
4. Die Anlagen A 1 und A 2 werden wie folgt gefasst:

„Anlage A 1

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– Gültig vom 1. Juli 2017 bis 31. Juli 2018 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.905 im 1. Jahr	5.090 im 2. Jahr	5.415 im 3. Jahr	5.800 im 4. Jahr	5.995 im 5. Jahr	6.125 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.125 ab dem 1. Jahr	6.630 ab dem 4. Jahr	7.085 ab dem 7. Jahr	7.345 ab dem 9. Jahr	7.600 ab dem 11. Jahr	7.755 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.665 ab dem 1. Jahr	8.110 ab dem 4. Jahr	8.750 ab dem 7. Jahr	8.905 ab dem 10. Jahr		
Ä 4	9.015 ab dem 1. Jahr	9.655 ab dem 4. Jahr	10.160 ab dem 7. Jahr	10.315 ab dem 10. Jahr		

Anlage A 2

**Entgelttabelle
für Ärztinnen und Ärzte
im Geltungsbereich des TV-Ärzte-KF**

Monatsbeträge in Euro bei 42 Wochenstunden
– Gültig ab 1. August 2018 –

Entgeltgruppe	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
Ä 1	4.780 im 1. Jahr	5.045 im 2. Jahr	5.240 im 3. Jahr	5.570 im 4. Jahr	5.970 im 5. Jahr	6.125 ab dem 6. Jahr
Ä 2	6.300 ab dem 1. Jahr	6.820 ab dem 4. Jahr	7.290 ab dem 7. Jahr	7.555 ab dem 9. Jahr	7.820 ab dem 11. Jahr	7.980 ab dem 13. Jahr
Ä 3	7.885 ab dem 1. Jahr	8.345 ab dem 4. Jahr	9.000 ab dem 7. Jahr	9.160 ab dem 10. Jahr		
Ä 4	9.275 ab dem 1. Jahr	9.935 ab dem 4. Jahr	10.450 ab dem 7. Jahr	10.610 ab dem 10. Jahr		

§ 2
Inkrafttreten

(1) Die Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft. Abweichend hiervon treten § 1 Nummer 1 und 2 am 1. Januar 2018 sowie § 1 Nr. 3 b) und Nr. 4 – Anlage A 2 – am 1. August 2018 in Kraft.

(2) Die Anlage A 2 – gültig ab 1. August 2018 – gilt mindestens bis zum 30. September 2019.

Dortmund, den 13. Dezember 2017

Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission
Der Vorsitzende

**Bewertung der Personalunterkünfte
ab 1. Januar 2018**

1415980
Az. 15-31

Düsseldorf, 22. Dezember 2017

Nach § 4 Satz 1 der Ordnung über die Bewertung der Personalunterkünfte für kirchliche Mitarbeiter erhöhen oder vermindern sich die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 dieser Ordnung genannten Beträge zu demselben Zeitpunkt und um denselben Prozentsatz, um den der auf Grund § 17 Satz 1 Nr. 4 SGB IV in der Sozialversicherungsentsgeltverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Der maßgebende Bezugswert ist durch § 2 Abs. 3 SvEV vom 1. Januar 2018 an von bisher 223,00 Euro auf 226,00 Euro monatlich, also um 1,35% erhöht worden. Um diesen Prozentsatz erhöhen sich daher vom 1. Januar 2018 an auch die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung genannten Beträge.

§ 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Ordnung ist daher vom 1. Januar 2018 an in folgender Fassung anzuwenden:

„(1) Der Wert der Personalunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	Euro je m ² Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	7,59
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	8,41
3	mit eigenem Bad oder eigener Dusche	9,62
4	mit eigener Toilette und eigenem Bad oder eigener Dusche	10,69
5	mit einer Kochnische und Toilette sowie eigenem Bad oder eigener Dusche	11,40

An die Stelle des Betrages von „4,49 Euro“ in § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der o.a. Ordnung tritt der Betrag von „4,55 Euro“.

Das Landeskirchenamt

**Generelle Anerkennung der
Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für den
Geltungsbereich der Evangelischen Kirche
im Rheinland auf den Gebieten Nordrhein-
Westfalen, Hessen, Rheinland-Pfalz und
Saarland für das Steuerjahr 2018**

1400380
Az. 94-01:00017

Düsseldorf, 18. Dezember 2017

Nachstehend geben wir die staatlichen Anerkennungen der Kirchensteuerbeschlüsse für das Steuerjahr 2018 bekannt.

Das Landeskirchenamt

Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 08. Dezember 2017

Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen I B 3
21.03.04-2018/01

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2018.

Die Ministerpräsidentin des
Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Christian Klaka

Kirchensteuer werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- c) ein Kirchgeld bis zu 12,00 Euro als festes und bis zu 30,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- d) ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Hessen

Wiesbaden, den 2. Oktober 2017

Hessisches Kultusministerium
Aktenzeichen Z.3 – 870.400.000-146

Auf Grund des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) genehmige ich für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2018 die Kirchensteuersätze der Evangelischen Kirche im Rheinland für die im Land Hessen gelegenen Gebietsteile.

In Vertretung:

Dr. Manuel Lösel

Kirchensteuern werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht,
- Kirchensteuer vom Grundbesitz als Zuschlag zu den Grundsteuermessbeträgen A mit einem Hebesatz von 20 v.H.,
- ein Kirchgeld bis zu 6,00 Euro als festes und von 3,00 Euro bis 15,00 Euro als gestaffeltes Kirchgeld,
- ein besonderes Kirchgeld nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Rheinland Pfalz

Mainz, den 28. September 2017

Ministerium für
Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
Aktenzeichen 15424-54 202/51

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen erkenne ich für das Kalenderjahr 2018 gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Kirchensteuergesetz (KiStG RP) die Kirchensteuerbeschlüsse der einzelnen Kirchengemeinden der Evangelischen Kirche im Rheinland (rheinland-pfälzischer Teil) an, sofern folgende Hebesätze nicht überschritten werden. Sofern Kirchengemeinden höhere Kirchensteuern nach Ziffer b) bzw. c) bzw. d) erheben wollen, bedarf es hierzu einer Einzelanerkennung durch die zuständige Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (§ 3 Abs. 1 Satz 3 KiStG RP).

Ministerium für Bildung, Wissenschaft,
Weiterbildung und Kultur
Im Auftrag
Helmut Burkhardt

Kirchensteuer werden erhoben als:

- Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht,
- Kirchensteuer vom Grundbesitz mit einem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge,
- ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder als ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Saarland

Saarbrücken, den 9. Oktober 2017

Ministerium für Finanzen und Europa
 Aktenzeichen B/2 ESt S 2442-4#010
 2017/122664

Die Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse für das Steuerjahr 2018 der Evangelischen Kirche im Rheinland werden gemäß § 17 Abs. 1 des Saarländischen Kirchensteuergesetzes (KiStG-Saar) vom 5. Mai 2015 (Amtsblatt Teil I 2015, S. 283–374), anerkannt.

Ministerium für Finanzen und Europa
 In Vertretung
 Dr. Ulli Meyer
 Staatssekretär

Kirchensteuer werden erhoben als:

- a) Kirchensteuer vom Einkommen als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer mit einem Hebesatz von 9 v.H. Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer und der Einkommensteuer. In den Fällen der Pauschalierung der Einkommensteuer bzw. der Lohnsteuer gemäß §§ 37a, 37b, 40, 40a Abs. 1, 2a und 3 und 40b EStG wird der Hebesatz von 7 v.H. der Einkommensteuer bzw. Lohnsteuer ermäßigt, wenn der zum Steuerabzug Verpflichtete von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleich lautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 8. August 2016 (BStBl. 2016, Teil I, Seite 773) Gebrauch macht,
- b) Kirchensteuer vom Grundbesitz mit dem Hebesatz von 25 v.H. der Grundsteuermessbeträge des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens (Grundsteuer A),
- c) ein gestaffeltes Kirchgeld von 1,50 Euro bis 30,00 Euro oder ein festes Kirchgeld bis zu 12,00 Euro jährlich,
- d) ein besonderes Kirchgeld von Kirchensteuerpflichtigen nach folgender festgelegter Tabelle:

Stufe	Zu versteuerndes Einkommen nach § 16 Nr. 4 Kirchensteuerordnung (KiStO) Euro	Kirchgeld in Euro
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

**Urkunde
 über die Herstellung der pfarramtlichen
 Verbindung zwischen der
 Ev. Christuskirchengemeinde Rheinhausen
 und der Ev. Erlöserkirchengemeinde
 Rheinhausen**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die Ev. Christuskirchengemeinde Rheinhausen und die Ev. Erlöserkirchengemeinde Rheinhausen, Kirchenkreis Moers, werden pfarramtlich miteinander verbunden.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2017 in Kraft.

Düsseldorf, 16. Januar 2018

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

**Urkunde
 über die Aufhebung der pfarramtlichen
 Verbindung zwischen der Evangelischen
 Kirchengemeinde Altenkessel und der
 Evangelischen Kirchengemeinde
 Wahlschied-Holz**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Altenkessel und der Ev. Kirchengemeinde Wahlschied-Holz, Kirchenkreis Saar-West, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. Januar 2018

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger

Auf Grund von Artikel 112 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 70), hat die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger vom 7. Juli 2017 (KABl. S. 173) wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 2 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Darüber hinaus soll die Superintendentin oder der Superintendent dem Fachausschuss angehören.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Drabenderhöhe, den 11. November 2017

Kirchenkreis An der Agger

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. Dezember 2017
Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Kirchenkreissatzung über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Personalfragen im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger

Die Kreissynode hat in Erfüllung der dem Evangelischen Kirchenkreis An der Agger nach Artikel 98 Absatz 1e Kirchenordnung und Artikel 95 Absatz 3 Kirchenordnung zugewiesenen Aufgabe folgende Satzung gemäß Artikel 98 Absatz 1p der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 10. Januar 2003 (KABl. S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 70), beschlossen:

Präambel

Personalverantwortung gehört zu den Aufgaben des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger. Die gemeinsame und gegenseitige Verantwortung der Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger ist Ausdruck der Einheit der Kirche Jesu Christi. Die Kirchengemeinden und die gemeindeübergreifenden Einrichtungen und Dienste bilden eine Glaubens-, Lebens- und Lerngemeinschaft.

Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger nehmen die Personalverantwortung miteinander wahr, indem sie gemeinsam (Artikel 8 KO) im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten die Voraussetzungen schaffen, den der Kirche gegebenen Auftrag nach Artikel 1 KO zu erfüllen.

Die gemeinsame Personalplanung baut auf die durch die Kreissynode festgestellte Aufteilung des Kirchenkreises in Kooperationsräume auf (Kirchenkreissatzung über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Kirchenkreis An der Agger § 3 Absatz 1 vom 7. November 2009).

§ 1 Sinn und Zweck der Satzung

(1) Diese Satzung verfolgt den Zweck, durch eine abgestimmte Personalplanung größtmögliche Chancen der Personalausstattung und Vielfalt der Professionen für die Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger zu öffnen.

Folgendes soll gesichert werden:

- a) die verschiedenen kirchlichen Handlungsfelder,
- b) die regionale Erreichbarkeit der Angebote,
- c) eine Mindestzahl von Vollzeitstellen und anderen Stellen mit mindestens 25% Stellenumfang in den unterschiedlichen kirchlichen Berufen,
- d) die Stärkung der Qualifikation von beruflich Mitarbeitenden, insbesondere für die Suche, Gewinnung, fachliche Begleitung und Förderung von ehrenamtlich Mitarbeitenden (Eph. 4,11f).

(2) Mit dieser Satzung verpflichten sich die beteiligten Gemeinden zur Kommunikation, gegenseitiger Information und Wertschätzung sowie zur vertrauensvollen Zusammenarbeit.

§ 2 Personalrahmenkonzept im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger

(1) Die Grundlage der gemeinsamen Personalplanung bildet das kreiskirchliche Personalrahmenkonzept.

(2) Die Presbyterien der Gemeinden bleiben für ihre Personalplanung verantwortlich unter Beachtung des Personalrahmenkonzeptes des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger.

(3) Das Personalrahmenkonzept für die beruflich Mitarbeitenden nach Artikel 66 KO bezieht sich auf Vollzeitstellen und andere Stellen mit mind. 25% Stellenumfang, nicht aber auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse oder Dienste auf Honorarbasis.

(4) Das Personalrahmenkonzept ist mit dem Rahmenkonzept für die Verteilung der Pfarrstellen zu synchronisieren (§ 2 Absatz 3 Buchstabe c) Personalplanungsgesetz).

§ 3 Personalplanungsausschuss im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger

(1) Zur Personalplanung bildet die Kreissynode einen Personalplanungsausschuss. Sie bestimmt die Mitglieder, den Vorsitz und die Stellvertretung.

(2) Der Personalplanungsausschuss besteht aus Mitgliedern der Kreissynode, solchen Personen, die gemäß Artikel 99 Absatz 11 KO an den Verhandlungen der Kreissynode mit

beratender Stimme teilnehmen, und zum Presbyteramt befähigten sachkundigen Mitgliedern der Kirchengemeinden.

- a) Stimmberechtigt sollen dem Ausschuss angehören:
- aa) zwei für Personalfragen zuständige Mitglieder des Kreissynodalvorstandes (einer Theologin oder einem Theologen sowie einer oder einem Synodalältesten),
 - bb) fünf von der Kreissynode zu bestimmende Mitglieder, davon zwei Pfarrstelleninhaberinnen oder -inhaber sowie drei Mitglieder mit Befähigung zum Presbyteramt.
- b) Beratend sollen dem Ausschuss angehören:
- aa) die Synodaljugendreferentin oder der Synodaljugendreferent,
 - bb) die Kreiskantorin oder der Kreiskantor,
 - cc) die Vertrauensküsterin oder der Vertrauensküster im Kirchenkreis,
 - dd) die Verwaltungsleitung des Kirchenkreises,
 - ee) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Regio-Mitarbeitervertretung,
 - ff) die oder der Gleichstellungsbeauftragte sowie
 - gg) bis zu drei weitere Vertreterinnen oder Vertreter anderer Arbeitsfelder.
- (3) Der Personalplanungsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a) die Erhebung des Personalbestandes im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger nach einem vom Landeskirchenamt vorgegebenen Raster,
 - b) die Koordination der Gespräche zwischen den Gemeinden und Kooperationsräumen,
 - c) die Erstellung eines Entwurfes für ein Personalrahmenkonzept für den Kreissynodalvorstand,
 - d) die Umsetzung, Begleitung und Fortschreibung des Personalrahmenkonzeptes,
 - e) die Erstellung eines jährlichen Personalberichtes für die Kreissynode,
 - f) die Beratung der Personalausschüsse der Kooperationsräume,
 - g) die Beratung und Zuarbeit für den Kreissynodalvorstand.
- (4) Der Personalplanungsausschuss kooperiert mit den für die unterschiedlichen Arbeitsfelder zuständigen Fachausschüssen, Gremien und Arbeitskreisen.

§ 4

Personalausschüsse in den Kooperationsräumen

- (1) Für jeden Kooperationsraum ist ein Personalausschuss zu bilden.
- (2) Dazu wählen die Presbyterien eines Kooperationsraumes bzw. die Bezirksausschüsse eines innergemeindlichen Kooperationsraumes jeweils eine Personalbeauftragte oder einen Personalbeauftragten.
- (3) Der Personalausschuss besteht aus:
- a) den Personalbeauftragten,
 - b) einem Mitglied des Presbyteriums je Presbyterium bzw. Bezirksausschusses.
- (4) Der Personalausschuss wählt den Vorsitz und die Stellvertretung aus seiner Mitte.

(5) Der Personalausschuss hat die Aufgabe, die Personalplanung innerhalb des Kooperationsraumes zu koordinieren.

(6) Der Personalausschuss erstellt in seinem Kooperationsraum eine zwischen den beteiligten Gemeinden abgestimmte Personalkonzeption unter Berücksichtigung der Vorgaben des Personalplanungsausschusses des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger.

(7) Die Presbyterien der beteiligten Kirchengemeinden beschließen die Personalkonzeption. Kommt ein übereinstimmender Beschluss zwischen den Gemeinden nicht zustande, wird der KSV angerufen.

(8) Der Personalausschuss tagt nur bei Bedarf.

§ 5

Personalkonzeption in den Kooperationsräumen

(1) Die von dem Personalausschuss des Kooperationsraumes erstellte Personalkonzeption soll berücksichtigen:

- a) die Schwerpunkte und Vielfalt der in dem Kooperationsraum zusammengeschlossenen Gemeinden (Gesamtkonzeptionen gemeindlicher Arbeit),
- b) eine Bestandsaufnahme über das in dem Kooperationsraum tätige Personal in den unterschiedlichen Arbeitsfeldern,
- c) die bestehenden Dienstverhältnisse und ihre Perspektiven sowie die arbeitsrechtlichen Gegebenheiten,
- d) die Ausbildungsvoraussetzungen der verschiedenen Professionen sowie die Möglichkeiten alternativer Finanzierungen.

(2) Die Mitarbeitenden in den verschiedenen Professionen sowie die Mitarbeitervertretung sind bei der Erstellung der Konzeption angemessen zu beteiligen.

(3) Die Konzeption ist in die Arbeit des kreiskirchlichen Personalplanungsausschusses einzubringen.

§ 6

Inkrafttreten

Die Kirchenkreissatzung über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden in Personalfragen im Evangelischen Kirchenkreis An der Agger tritt nach Genehmigung der Kirchenleitung am 1. des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Drabenderhöhe, den 11. November 2017

Kirchenkreis An der Agger

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Siegel

Düsseldorf, den 19. Dezember 2017
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

158. Jahrgang

2017

Nr. 1–12



Sachverzeichnis

zum Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland

Jahrgang 2017

A	B	C, D
Altersteildienst		Besoldung
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO)	133	1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD) 153
Amtsblatt		Besoldung der öffentlich-rechtlich Beschäftigten 136
Redaktionsschlussstermine im Jahre 2018 für das Kirchliche Amtsblatt	214	Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD) 109
Angebot	170, 183	Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz – KG-BVG) 121
Anlagerichtlinien		Lineare Besoldungserhöhung 154
Anlagerichtlinien 2017	136	Bildungsarbeit
Hinweis zu den Anlagerichtlinien	230	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat der oder des Beauftragten für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland 136
Anpassung		
Anpassung der Grenzen für geringwertige und geringstwertige Güter in der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen	230	
Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht	
Aufgabe		
Eine Aufgabe im Ruhestand	26	
Aufhebung		
Aufhebung der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über die Erfassung neuer Gemeindeglieder im Meldewesen	5	
B	C, D	C, D
Bank für Kirche und Diakonie eG		Diakonie
Generalversammlung 2016		Verordnung zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesetz) 3
Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank	103	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat der oder des Beauftragten für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland 136
BAT-KF		Dienst, Kirchlicher
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November 2016	189	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2018 212
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	156, 185	Dienstaufsicht
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 24	188	Richtlinie zur Wahrnehmung der dienst- und fachaufsichtlichen Begleitung der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten 229
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlagen 1 und 10 zum BAT-KF	157	Dienstrecht
Bekanntmachung		Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
Aufhebung der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über die Erfassung neuer Gemeindeglieder im Meldewesen	5	37, 155, 185, 186, 198
Berichtigung		
zum KABI Nr. 11/2016	91	

Arbeitsrechtsregelung über vorübergehende Abweichungen von kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen in der Kinderfachklinik Bad Sassendorf GmbH	198		
Arbeitsrechtsregelung zur Abweichung vom Kirchlichen Arbeitsrecht für die dia-campus gGmbH in Iserlohn	188		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlage 1 zum BAT-KF vom 9. November 2016	189		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF	156, 185		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – § 24	188		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des BAT-KF – Allgemeiner Entgeltgruppenplan zum BAT-KF – Anlagen 1 und 10 zum BAT-KF	157		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts – Ausschlussfristen	37		
Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des Kirchlichen Arbeitsrechts – Ausschlussfristen – Korrektur	155		
Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung	186		
Arbeitsrechtsregelung zur vorübergehenden Abweichung vom kirchlichen Arbeitsrecht für die NOSTRA gGmbH in Köln	198		
Dienstverhältnisse			
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland	76		
Dienstwohnungen			
Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Beamtinnen und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände (Dienstwohnungsverordnung – DWVO)	2		
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2015/2016	95		
<hr/>		<hr/>	
E		F	
<hr/>		<hr/>	
Eskalationsgespräch		Fachaufsicht	
Rechtsverordnung zum Vorgehen bei Verdacht auf Vorliegen einer Suchterkrankung oder -gefährdung bei Pfarrerinnen und Pfarrern sowie die Durchführungsbestimmungen über die Durchführung von Eskalationsgesprächen	199	Richtlinie zur Wahrnehmung der dienst- und fachaufsichtlichen Begleitung der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten	229
		Ferien	
		Ferien- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2018	192
		Finanzwesen	
		Anlagerichtlinien 2016	
		Hinweis zu den Anlagerichtlinien	230
		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	72
		Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) und Aufhebung der Richtlinie zur Bildung von Rückstellungen bei den Kirchensteuer-Verteilungsstellen und kirchensteuererhebungsberechtigten Verbänden	93
		Finanzwirtschaft	
		Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2018 – Teil 1	137
		Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2018 – Teil 2	230
		Fortbildungen	siehe Lehrgänge
		Freizeiten	
		Änderung der Richtlinien zur finanziellen Abwicklung von Freizeiten	202
<hr/>		<hr/>	
E		G	
<hr/>		<hr/>	
		Gemeindezugehörigkeit	
		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz – GZG)	72
		Generalversammlung	
		Generalversammlung 2017	
		Bank für Kirche und Diakonie eG – KD-Bank	103
		Geschäftsordnung	
		Änderung der Geschäftsordnung für die Landes-synode der Evangelischen Kirche im Rheinland	79
		Muster-Geschäftsordnung für kreiskirchliche Nominierungsausschüsse	80
		Güter	
		Anpassung der Grenzen für geringwertige und geringstwertige Güter in der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen	230

H			
Hauptamt		Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland	0,76
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung	77	Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Besoldungs- und Versorgungsrecht – KG-BVG)	121
Haushaltswirtschaft		Kirchenbuchordnung	
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2018 – Teil 1	137	Ordnung für die Führung von Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung – KBO)	223
Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahre 2018 – Teil 2	230	Kirchengesetze	
Heizkostenbeitrag		Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 49, 95, 96, 99, 99a, 109, 116, 121, 132, 145 und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	70
Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2015/2016	95	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen (Gemeindezugehörigkeitsgesetz –GZG)	72
Honorar		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Finanzausgleichsgesetz – FAG)	72
Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen	79	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern	75
I, J		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland	76
Information		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung	77
Information über die Versorgungslasten gemäß Anlage 18 KF-VO für 2016	136	Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD)	109
Justizvollzugsanstalten		Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Besoldungs- und Versorgungsrecht – KG-BVG)	121
Richtlinie zur Wahrnehmung der dienst- und fachaufsichtlichen Begleitung der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen für die Seelsorge in Justizvollzugsanstalten	229	1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	153
K			
Kanzelabkündigung			
Brot für die Welt			
Kanzelabkündigung Passionszeit von Invocavit, 5. März, bis Karfreitag, 14. April 2017	69		
Brot für die Welt			
Kanzelabkündigung Osternacht 15. April, und Ostermontag, 17. April 2017	70		
Kanzelabkündigung zur 59. Aktion „Brot für die Welt“ zum 1. Adventssonntag, 3. Dezember 2017, und zu den darauf folgenden Sonntagen bis einschließlich 4. Advent, 24. Dezember 2017	197		
Kanzelabkündigung zur 59. Aktion „Brot für die Welt“ zu Heiligabend, 24. Dezember 2017	198		
Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte			
Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD)	109		
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Ausführungsgesetzes zum			

Kirchenleitung		Kirchlicher Dienst	
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenden im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung	77	Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2018	212
Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker		Kirchliches Finanzwesen	
Ordnung zur Änderung der C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Juni 2015	2	Anlagerichtlinien 2016	136
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. April 2011	4	Anpassung der Grenzen für geringwertige und geringstwertige Güter in der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen	230
C- Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 16. bis 18. Oktober 2017	102	Hinweis zu den Anlagerichtlinien	230
C- Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker vom 12. bis 14. März 2018	191	Informationen über die Versorgungslasten gemäß Anlage 18 KF-VO 2016	136
Kirchenordnung		Kollekte	
Kirchengesetz zur Änderung von Artikel 49, 95, 96, 99, 99a, 109, 116, 121, 132, 145 und 153 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland	70	Brief des Präses zur landeskirchlichen Kollekte am Reformationstag 2017	173
Kirchensiegel		Landeskirchlicher Kollektenplan 2017/2018	125
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	26, 65, 85, 214, 243	Kurkantorenstellen	
Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	27, 65, 85, 149, 164, 192, 215, 244	Ferien- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2018	192
Bekanntgabe über das Wiedereingebrauchsetzen von Kirchensiegel	65, 215		
Kirchensteuer		L	
Richtlinie zur Änderung der Richtlinie für die Verteilung der Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland sowie der Richtlinie für die Verteilung der pauschalierten Kirchenlohnsteuer auf Minijobs innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland	5	Landessynode	
Anerkennung der Kirchensteuerhebesatzbeschlüsse	38	Änderung der Geschäftsordnung für die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland	79
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Errichtung einer Gemeinsamen Verrechnungsstelle Rheinland für das kirchliche Erstattungsverfahren von Kirchensteuern	75	Lehrgänge/Fortbildungen/Tagungen	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) und Aufhebung der Richtlinie zur Bildung von Rückstellungen bei den Kirchensteuer-Verteilungsstellen und kirchensteuererhebungsberechtigten Verbänden	93	Richtlinien über die Zahlung von Honoraren bei Tagungen und Lehrgängen	79
		Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“, FFFZ Düsseldorf, 16. Mai 2017	84
		Verwaltungslehrgang II 2018	178
		Literaturhinweise	34, 91, 99, 108, 152, 169, 219
		M	
		Meldewesen	
		Aufhebung der Bekanntmachung des Landeskirchenamtes über die Erfassung neuer Gemeindeglieder im Meldewesen	5
		Merkblatt	
		Merkblatt zum Urheberrecht	206
		Missionale	
		Ordnung für die Missionale	102
		Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
		Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	siehe Dienstrecht
		Arbeitsrechtsregelungen	siehe Dienstrecht
		Muster	
		Muster-Geschäftsordnung für kreiskirchliche Nominierungsausschüsse	80

N			
Nominierungsausschuss			
Muster-Geschäftsordnung für kreiskirchliche Nominierungsausschüsse	80		
O			
Ordinationen			
Widerruf des Rechts und der Pflicht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung	139		
Ordnungen			
Ordnung zur Änderung der C-Prüfungsordnung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Juni 2015	2		
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die kirchenmusikalische C-Ausbildung in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 15. April 2011	4		
Ordnung für die Missionale	102		
Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat der oder des Beauftragten für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland	136		
Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen	145		
Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn-Bad Godesberg	145		
Konferenzordnung des Pädagogisch-Theologischen Instituts	147		
Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 9. Dezember 1993 (KABl. 1994, S. 21), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (KABl. 2014, S. 76)	189		
Ordnung für die Führung von Kirchenbüchern (Kirchenbuchordnung – KBO)	223		
P			
Pädagogisch-Theologisches Institut			
Konferenzordnung des Pädagogisch-Theologischen Instituts	147		
Ordnung für das Pädagogisch-Theologische Institut der Evangelischen Kirche im Rheinland, Mandelbaumweg 2, 53177 Bonn-Bad Godesberg	145		
Personalunterkünfte			
Bewertung der Personalunterkünfte ab 1. Januar 2017	5		
		Pfarrbesoldung	
		Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) und Aufhebung der Richtlinie zur Bildung von Rückstellungen bei den Kirchensteuer-Verteilungsstellen und kirchensteuererhebungsberechtigten Verbänden	93
		Pfarrerinnen und Pfarrer	
		Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Ausführungsgesetzes zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland	76
		Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD)	109
		Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Besoldungs- und Versorgungsrecht – KG-BVG)	121
		Aufhebung von Pfarrstellen	
		Altenessen-Karnap (2.)	98
		An Nahe und Glan, Kirchenkreis (6.)	139
		An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (1.)	179
		Bergen	245
		Bonn, Kirchenkreis (14.)	245
		Dormagen (1.)	192
		Duisburg, Kirchenkreis (21.)	179
		Düsseldorf, Lukaskirchengemeinde (2.)	245
		Essen-Altendorf, Lutherkirchengemeinde (1.)	98
		Essenberg-Hochheide (2.)	103
		Essenberg-Hochheide (4.)	103
		Essen-Borbeck-Vogelheim (4.)	139
		Essen-Kray (5.)	98
		Hochdahl (3.)	179
		Hundsbach (2.)	139
		Jülich, Kirchenkreis (2.)	165
		Jülich, Kirchenkreis (14.)	165
		Korschenbroich (3.)	245
		Krefeld-Viersen, Kirchenkreis (8.)	28
		Lennepe, Kirchenkreis (10.)	149
		Lennepe, Kirchenkreis (14.)	149
		Leverkusen-Manfort, Johannes-Kirchengemeinde	28
		Lützellinden (2.)	85
		Mettmann (4.)	179

Mittlere Nahe (3.)	139	Großenbaum-Rahm (2.)	181
Mülheim an der Ruhr, Vereinte Ev. Kirchengemeinde (6.)	165	Hersel, Entlastungspfarrstelle	215
Müllenbach-Marienheide (1.)	165	Hochelheim-Hörnsheim	32, 168
Porz (29.)	245	Kalk-Humboldt (1.)	105
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (7.)	28	Koblenz-Lützel (4.)	105
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (8.)	28	Köln und Region, Kirchenverband (4.)	105
Simmern-Trarbach, Kirchenkreis (9.)	28	Köln und Region, Kirchenverband (59.)	140
St. Annual (2.)	66	Köln und Region, Kirchenverband (64.)	141
Wahlscheid (2.)	66	Köln-Brück-Merheim (2.)	165
Werden (2.)	98	Kottenforst (1.)	179
Wuppertal, Kirchenkreis (6.)	85	Krefeld, Gemeindeverband (3.)	87
Wuppertal, Kirchenkreis (8.)	179	Lennepe, Kirchenkreis, Erteilung evangelische Religionslehre	66
Ausschreibungen von Pfarrstellen		Leverkusen, Kirchenkreis (2.)	193
Evangelische Kirche im Rheinland, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, Evangelische Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche), Rundfunkbeauftragte/Rundfunkbeauftragter	28	Lövenich	86
Evangelische Kirche im Rheinland, mbA-Stellen	28	Neunkirchen (Bezirk 2)	141
Evangelische Kirche im Rheinland, Vikarinnen und Vikare	28, 149	Neuss, Verband Evangelischer Kirchengemeinden in der Stadt (5.)	193
Altenessen-Karnap	140	Niederberg, Kirchenkreis (5.)	98
Altenkirchen (1.)	28	Nümbrecht (1.)	85, 165
Altenkirchen, Kirchenkreis (10.)	86	Oberhausen, Emmaus-Kirchengemeinde (1.)	166
An der Ruhr, Kirchenkreis (1.)	30	Odenhausen und Salzböden	32, 89
An der Saar, Kirchenkreisverband (10.)	107	Osterath (1.)	150
An der Saar, Kirchenkreisverband (28.)	167	Ottweiler (1.)	216
An der Saar, Kirchenkreisverband (9.)	150	Rees und Haldern	141
An der Saar, Kirchenkreisverband, KBBZ Saarbrücken und TGBBZ Saarbrücken	166	Rheinhausen, Christuskirchengemeinde (1.)	106
An Nahe und Glan, Kirchenkreis, hauptamtliche Superintendentin/hauptamtlicher Superintendent	107	Saar-Ost, Kirchenkreis, hauptamtliche Superinten- dentin/hauptamtlicher Superintendent	98
An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (5.)	217	Solingen, Kirchenkreis (8.)	99
An Sieg und Rhein, Kirchenkreis (8.)	99	Solingen-Merscheid	246
Bad Neuenahr (1.)	246	St. Augustin Niederpleis und Mülldorf (2.)	31
Bergisch Gladbach (5.)	165, 216	Viersen (1.)	181
Braunfels und Wetzlar, Kirchenkreise (1.)	86	Wadern-Losheim	30
Braunfels und Wetzlar, Kirchenkreise, Erteilung Religionsunterricht	104	Wermelskirchen (5.)	106
Büderich (Meerbusch), (1.)	181	Wermelskirchen, Bezirk Tente	29
Cronenberg (2.)	107	Wesel, Willibrordi-Dom (2.)	167
Daaden (1.)	66	Wetzlar, Kirchenkreis (5.)	31
Dirmingen (1.)	88	Wirschweiler-Allenbach-Sensweiler und Schauren-Kempfeld-Bruchweiler	89
Düssel	88	Wuppertal, Kirchenkreis (12.)	193
Düsseldorf, Emmaus-Kirchengemeinde (5.)	180	Ausschreibungen von Pfarrstellen (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
Düsseldorf-Benrath (2.)	29	Evangelische Kirche in Deutschland, deutsch- sprachige Evangelische Gemeinde in Toulouse	33
Düsseldorf-Mitte (3.)	86	Evangelische Kirche in Deutschland, Auslandstätigkeit, diverse Stellen	168
Enkirch-Starkenburger und Irmenach-Lötzbeuren- Raversbeuren	217	Evangelische Kirche in Deutschland, Johannesgemeinde in Pretoria-Ost	217
Essenberg Hochheide (3.)	87	Köln, Militärdekanat, Militärdekanat Köln	142
Gladbach-Neuss (5.)	104	Köln, Militärdekanat, Militärdekanat Mayen	142
Grevenbroich (4.)	29	Köln, Militärdekanat, Militärdekanat Rheinbach	143
		Köln, Militärdekanat, Militärdekanat Wesel	150

Satzung zur Aufhebung der Satzung für das gemeinsame Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinden Lennep und Lüttringhausen	101	Stellenausschreibungen (ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)	
Satzung zur Aufhebung der Satzung für das Gemeinsame Verwaltungsamt der Ev. Kirchengemeinden in Wermelskirchen und des Ev. Kirchenkreises Lennep	101	An Nahe und Glan, Kirchenkreis, Verwaltungsleitungsstelle	182
Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Fachausschusses für Jugendarbeit des Kirchenkreises Kleve gemäß Artikel 109 i.V.m. Artikel 98, 1 p) Kirchenordnung	139	Bergneustadt, A-Kirchenmusikerin/ A-Kirchenmusiker	66
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Fachausschusses für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Kirchenkreis Saar-Ost	139	Braunschweig, Evangelisch-lutherische Landeskirche, Projektleiterin/Projektleiter Erweiterte Kameralistik	169
Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Dinslaken	158	Brauweiler-Königsdorf, B-Kirchenmusikerin/ B-Kirchenmusiker	247
Satzung für den Fachausschuss für Finanzen	160	Derschlag, pädagogische Mitarbeiterin/ pädagogischer Mitarbeiter	168
Satzung für die Evangelische Kinderwelt des Kirchenkreises Dinslaken	161	Düsseldorf, Kirchenkreis, Geschäftsführerin/ Geschäftsführer	218
1. Satzung zur Änderung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Düsseldorf	164	Düsseldorf, Luther-Kirchengemeinde, hauptamtliche Kirchenmusikerin/hauptamtlicher Kirchenmusiker	218
Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger	173	Düsseldorf, Mirjam-Kirchengemeinde, B-Stelle	151
Satzung für das Verwaltungsamt im Kirchenkreis Dinslaken	176	Düsseldorf, Rechnungsprüfungsstelle, Rechnungsprüferin/Rechnungsprüfer	67
Satzung für den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises An Sieg und Rhein	190	Düsseldorf, Rechnungsprüfungsstelle, Unterstützungskraft für den prüferischen Dienst/Prüfungsassistentin/Prüfungsassistent	67
1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Evangelischen Kirchenkreises Leverkusen	210	Düsseldorf-Oberkassel, nebenamtliche Organistin/ nebenamtlicher Organist	108
Satzung zur Änderung der Satzung der Diakoniestiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Troisdorf	210	Eschweiler, Gemeindebürosekretärin/ Gemeindebürosekretär	33
Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Wesel	210	Evangelische Kirche der Pfalz, juristische Referentin/juristischer Referent	151
Satzung zur 2. Änderung der Satzung für den Kirchenkreis Essen	238	Frechen, B-Kirchenmusikerin/B-Kirchenmusiker	90
Satzung für Betrieb gewerblicher Art „Cafébetriebe Behindertenreferat“	238	Gladbach-Neuss, Kirchenkreis, Geschäftsführerin/ Geschäftsführer	68
Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft	239	Gladbach-Neuss, Kirchenkreis, Koordinatorin/ Koordinator für die ökumenische Notfallseelsorge Neuss	246
1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Evangelischen Verbandsverband Köln-Süd/Mitte	241	Köln-Braunsfeld, Clarenbach-Kirchengemeinde, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	183
Schlichtungsstelle, gemeinsame Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 9. Dezember 1993 (KABl. 1994, S. 21), zuletzt geändert durch Ordnung vom 29. November 2013 (KABl. 2014, S. 76)	189	Solingen, Luther-Kirchengemeinde, Küsterin/Küster	169
Schriftgutverwaltung Fortbildungstag „Schriftgutverwaltung und Aktenführung“, FFFZ Düsseldorf, 16. Mai 2017	84	Werden, Kirchenmusikerin/Kirchenmusiker	219
Seelsorge Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat der oder des Beauftragten für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland	136	Wuppertal, Evangelische Gemeinde Unterbarmen Süd, Diakonin/Diakon, Gemeindepädagogin/ Gemeindepädagoge	33
		Wuppertal, Kirchenkreis, Jugendreferentin/ Jugendreferent	90
		Wuppertal, Telefonseelsorge, Psychologen (m/w), Theologen (m/w)	91
		studienbegleitende Maßnahmen Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Durchführung der studienbegleitenden Maßnahmen	145
		Suchterkrankung Rechtsverordnung zum Vorgehen bei Verdacht auf Vorliegen einer Suchterkrankung oder -gefährdung bei Pfarrern und Pfarrern sowie die Durchführungsbestimmungen über die Durchführung von Eskalationsgesprächen	199

Superintendentinnen und Superintendents			
Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Superintendentinnen und Superintendents im Hauptamt in der Evangelischen Kirche im Rheinland und des Kirchengesetzes betreffend die Rechtsverhältnisse der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung		77	
<hr/> T <hr/>			
Tagungen			
	siehe Lehrgänge		
Theologische Ausbildung			
2. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Theologische Ausbildung		134	
<hr/> U <hr/>			
Urheberrecht			
Merkblatt zum Urheberrecht		206	
Urkunden			
Urkunde über die Namensänderung der Evangelischen Kirchengemeinde Veitsrodt		39	
Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller und der Evangelischen Lukaskirchengemeinde Düsseldorf		157	
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Achtelsbach, Brücken, Ellweiler und Nohfelden		190	
Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Bergen und der Evangelischen Kirchengemeinde Nahbollenbach		190	
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Bergen, der Ev. Kirchengemeinde Niederwörresbach und der Ev. Kirchengemeinde Veitsrodt-Herborn		190	
Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Bosen, der Ev. Kirchengemeinde Nohfelden und der Ev. Kirchengemeinde Sötern		190	
Urkunde über die Veränderung der Grenze zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt und der Evangelischen Martin-Luther-Kirchengemeinde Mönchengladbach-Rheindahlen		206	
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Friedenskirchengemeinde Mönchengladbach durch Angliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Mönchengladbach-Hardt		207	
Urkunde über die Aufhebung der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort		208	
Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Schlebusch		208	
			Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinde Leverkusen-Wiesdorf
			209
			Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen-Altewied und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Altewied und der Evangelischen Kirchengemeinde Feldkirchen
			209
			Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Lydia-Gemeinde Herzogenrath und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Herzogenrath und der Evangelischen Kirchengemeinde Merkstein
			233
			Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen-Drespe und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Marienhagen und der Evangelischen Kirchengemeinde Drespe
			234
			Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde An der Erft
			235
			Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Auferstehungs-Kirchengemeinde Remscheid und die Aufhebung der Evangelischen Luther-Kirchengemeinde Remscheid und der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Remscheid
			235
			Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Achtelsbach-Brücken und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Achtelsbach und der Evangelischen Kirchengemeinde Brücken
			237
			Urkunde über die Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Sargenroth-Mengerschied und die Aufhebung der Evangelischen Kirchengemeinde Sargenroth und der Evangelischen Kirchengemeinde Mengerschied
			237
			Urkunde über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Ev. Kirchengemeinde Rees und der Ev. Kirchengemeinde Haldern
			238
			Urlauberkantorendienst
			Ferien- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2018
			192
			Urlauberseelsorge
			Ferien- und Urlauberseelsorgedienste sowie Kur- und Urlauberkantorenstellen in der Ev.-Luth. Kirche in Bayern in der Sommersaison 2018
			192
			Urlaubsorte
			Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im europäischen Ausland 2018
			212
<hr/> V <hr/>			
			Verkündigung
			Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für den Beirat der oder des Beauftragten für die Mitarbeitenden in Verkündigung, Seelsorge, Diakonie und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland
			136
			Verordnungen
			Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz
			1

	W	
	Wahl	
Verordnung über Dienstwohnungen für die Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die Beamtinnen und Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände (Dienstwohnungsverordnung – DWVO)	2	Wahl zur Pfarrvertretung 6
	X, Y, Z	
	Zählung	
Verordnung zum Inkrafttreten des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Diakoniegesetz)	3	Zählung des Besuchs der Gottesdienste und Kindergottesdienste im Jahre 2018 242
	Zusatzversorgung	
Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über die Durchführung der Pfarrbesoldung, den Finanzausgleich und die Umlagen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Durchführungsverordnung zum Finanzausgleichsgesetz – DVO-FAG) und Aufhebung der Richtlinie zur Bildung von Rückstellungen bei den Kirchensteuer-Verteilungsstellen und kirchensteuererhebungsberechtigten Verbänden	93	15. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Rheinland-Westfalen 8
2. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Pfarrvertretung in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Pfarrvertretungsgesetz – PfvG)	133	Arbeitsrechtsregelung zur Sicherung der Finanzierung der Ansprüche und Anwartschaften aus der Zusatzversorgung 186
Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung (ATDO)	133	
2. Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnungen für die Theologische Ausbildung	134	
1. Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (Ausführungsgesetz zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – AG.BVG-EKD)	153	
Versorgung		
Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD – BVG-EKD)	109	
Kirchengesetz zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Kirchbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Besoldungs- und Versorgungsrecht – KG-BVG)	121	
Versorgungskasse		
16. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte	7	
Versorgungslasten		
Informationen über die Versorgungslasten gemäß Anlage 18 KF-VO 2016	136	
Verstorben		
	27, 85, 104, 140, 149, 164, 179, 192, 215, 245	
Verwaltungslehrgänge		
	siehe Lehrgänge	
Verwaltungsstrukturgesetz		
Verordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz	1	

Fortsetzung von Seite 24

Satzung zur Aufhebung der Satzung für den Kirchensteuerverteilungsausschuss und die Kirchensteuerverteilungsstelle im Kirchenkreis Solingen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Solingen hat auf Grund von Artikel 98 und 112 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2003 (KABl. 2004, S. 86), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 13. Januar 2017 (KABl. S. 70), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung für den Kirchensteuerverteilungsausschuss und die Kirchensteuerverteilungsstelle im Kirchenkreis Solingen vom 9. November 2002 (KABl. 2003, S. 10), zuletzt geändert durch Satzung zur Änderung der Satzung für den Kirchensteuerverteilungsausschuss und die Kirchensteuerverteilungsstelle im Kirchenkreis Solingen vom 10. November 2007 (KABl. 2008, S. 310), wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1. März 2018 in Kraft.

Solingen, 11. November 2017

Kirchenkreis Solingen
gez. Unterschriften

Siegel

Genehmigt
Düsseldorf, den 19. Dezember 2017
Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Siegel

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1413520

Az. 02-10-11:1502620 Düsseldorf, 13. Dezember 2017

Das Siegel der aufgehobenen 7. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Porz, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch, mit dem Bezeichen „7 Punkte oben im Scheitelpunkt“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

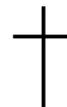
1413566

Az. 02-10-11:1503614 Düsseldorf, 13. Dezember 2017

Das Siegel (Normal- und Kleinsiegel) der aufgehobenen 6. Pfarrstelle der Vereinten Evangelischen Kirchengemeinde in Mülheim an der Ruhr, Kirchenkreis An der Ruhr, mit einer Raute im Scheitelpunkt als Bezeichen wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Gott spricht:
Rufe mich an in der Not,
so will ich dich erretten,
und du sollst mich preisen.*

Psalm 50,15

Verstorben ist:

Pfarrer i.R. Helmut Borgards am 22. November 2017 in Solingen, zuletzt Pfarrer in der Kirchengemeinde Ohligs, geboren am 12. Oktober 1930 in Porto Alegre (Brasilien), ordiniert am 29. November 1959 in Aachen.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Gerresheim, Kirchenkreis Düsseldorf, ist mit Ablauf des 31. Dezember 2017 die 6. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Drabenderhöhe (Kirchenkreis An der Agger) sucht zum 1. August 2018 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit 100% Dienstumfang, da der derzeitige Pfarrstelleninhaber nach 32 Dienstjahren in der Gemeinde in den Ruhestand eintritt. Die ländlich geprägte Gemeinde im Oberbergischen Kreis besteht aus 3.300 Mitgliedern. Regelmäßige Gottesdienste finden an zwei Predigtstätten und in einem Altenheim im Gemeindegebiet statt. Ein viergruppiger Kindergarten befindet sich in der Trägerschaft der Gemeinde. Zum Kreis der hauptberuflich Mitarbeitenden gehören neben dem motivierten Team im Kindergarten eine Jugendreferentin, die gerade ihre Ausbildung zur Diakonin abgeschlossen hat, eine Kirchenmusikerin, zwei Mitarbeiterinnen im Gemeindebüro und ein Küster. Das Leben in der Kirchengemeinde wird durch verlässliches ehrenamtliches Engagement in verschiedenen Chören und aktiven Gemeindekreisen getragen. Die Gemeinde steht in pfarramtlicher Verbindung mit der benachbarten Kirchengemeinde Marienberghausen, deren Pfarrstelleninhaberin sich auf die Zusammenarbeit mit einer neuen Kollegin oder einem neuen Kollegen freut. Ein großzügiges Pfarrhaus mit Garten oder eine Pfarrwohnung stehen bei Bedarf zur Verfügung. Das Presbyterium wünscht sich eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der das Evangelium lebensnah und zugewandt für unterschiedliche Zielgruppen verkündigt und die Menschen in der Gemeinde seelsorglich begleitet. Die verschiedenen Handlungsfelder in der Gemeinde bieten Raum zur eigenen Schwerpunktsetzung in der pastoralen Arbeit. Wir wollen Ihnen ein predigtfreies Wochenende im Monat zur Verfügung stellen. Weitere Informationen zur Gemeinde finden Sie auf unserer Homepage evkidra.de. Für Rückfragen steht Ihnen die stellvertretende Vorsitzende des Presbyteriums zur Ver-

fügung, Adelheid Scheip, Tel. (0 22 62) 13 16 oder (01 75) 7 04 55 19. Nach Absprache begrüßen wir Sie auch gerne zu einem Besuch in unserer Gemeinde. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Drabenderhöhe über den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Pfarrer Jürgen Knabe, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach.

Der Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach sucht zum 1. August 2018 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien (6. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes). Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang durch das Leitungsorgan des Gemeindeverbandes zu besetzen. Das Berufskolleg für Technik und Medien (BK-TM) bietet voll- und teilzeitschulische Bildungsgänge im Bereich Technik und Medien an. Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Bildungsgängen sind zu finden unter <http://www.bk-tm.de>. Der Religionsunterricht am BK-TM wird in vielfältigen Formen erteilt und genießt seit Jahren eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung. Die Bewerberin oder der Bewerber setzt in einem engagierten Team kooperativ innovative Ideen und kreatives Arbeiten um. Sie oder er hat Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe. Sie oder er ist bereit, sich auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen einzulassen, für die der Religionsunterricht oftmals der einzige Kontakt zur Institution Kirche darstellt. Sie oder er denkt mit ihnen über ihr Leben, ihre Werte und religiöse Spuren in ihrem Leben nach. Sie oder er begleitet sie und sucht mit ihnen Antworten auf die Fragen aus ihrer Lebenswirklichkeit. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Pfarrerin bzw. der Pfarrer gesamtschulische Angebote in Absprache mit der Schulleitung weiterentwickeln, die jungen Menschen und das Lehrerkollegium seelsorglich begleiten, Schulgottesdienste kooperativ vorbereiten und feiern und in den Gremien, bei den Veranstaltungen des Verbandes und in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises Gladbach-Neuss mitwirken. Vorausgesetzt werden die Kenntnis der Bildungspläne, des aktuellen Diskussionsstandes zur Kompetenzorientierung im Fach evangelische Religionslehre und die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Schulpädagogische Erfahrungen sind von Vorteil. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Von der Bewerberin/dem Bewerber wird die Bereitschaft erwartet, im Bereich des Gemeindeverbandes zu wohnen. Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte für den evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Gladbach-Neuss, Pfarrer Ralf Laubert, Tel. (0 21 82) 5 74 69 01. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorstand des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach.

Die Gesamtkirchengemeinde „Ev. Kirchengemeinde an der Erft“ im Kirchenkreis Köln-Nord sucht baldmöglichst eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar für die vakante 3. Pfarrstelle. Die Pfarrstelle ist mit einem Stellenumfang von 100% durch das Presbyterium zu besetzen. Die Stelle teilt sich folgendermaßen auf: 75% sind im Kirchengemeindebereich Quadrath-Ichendorf angesiedelt, 25% im Kirchengemeindebereich Bergheim-Zieverich-Elsdorf. Die Pfarrstelle ist

dem Kirchengemeindebereich Quadrath-Ichendorf mit 1.850 Gemeindemitgliedern zugeordnet. Quadrath-Ichendorf ist der größte Stadtteil der Kreisstadt Bergheim/Erft bei Köln. Eine gute Verkehrsanbindung (Regiobahn, Busanschluss, Autobahn) ist gegeben. In der Kreisstadt sind alle Schulen vorhanden, im Gemeindebereich befinden sich mehrere Kindergärten, zwei Grundschulen, eine Gesamtschule sowie ein Altenheim. Supermärkte und Ärzte sind vor Ort. Das frisch renovierte Gemeindezentrum, die Kirche und ein schönes Pfarrhaus liegen in der Nähe eines kleinen Tierparks. Der Kirchengemeindebereich ist Teil der zum 1. Januar 2018 gegründeten Ev. Kirchengemeinde an der Erft (ca. 7.400 Gemeindemitglieder). Das Zusammenwachsen der Gemeinde soll die Pfarrerin/der Pfarrer praktisch begleiten und positiv in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium umsetzen. Sie arbeiten im Predigtverbund mit einer Pfarrerin, einem Pfarrer und einem Prädikanten. Ein Team von sehr motivierten haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden (Küsterin, Organistin, Jugendleiterin) unterstützt Sie tatkräftig. In der Gemeinde steht die Feier des Gottesdienstes im Mittelpunkt, in der das Evangelium von Jesus Christus verkündigt wird. Die Gemeinde hat Freude an unterschiedlichen Gottesdienstformen. Sie wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der die bestehenden Gottesdienste in Absprache mit den Pfarrkollegen weiterentwickelt und ausbaut. Viele Ehrenamtliche gestalten aktiv die Kirchenmusik mit (Posaunenchor, Kirchenchöre, Jugendband und Kinderchor). Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der wie die Gemeinde selbst der Kirchenmusik hohe Wertschätzung entgegenbringt und die kirchenmusikalischen Aktivitäten in das gottesdienstliche Leben integriert. Christliches Leben verwirklicht sich für die Gemeinde in der Gemeinschaft ihrer Gruppen und Kreise. Die Gemeinde wünscht sich eine Bewerberin/einen Bewerber, die/der den Menschen verständnisvoll begegnet und sich ihnen aufmerksam und seelsorgerlich zuwendet. Im Bereich der Gesamtkirchengemeinde liegen sechs Altenheime. Erwartet wird eine einfühlsame gottesdienstliche Betreuung der Altenheime. Mit den katholischen Nachbargemeinden arbeitet die Gemeinde bei Schulgottesdiensten und in den Senioreneinrichtungen vertrauensvoll zusammen. Die Pfarrerin/Der Pfarrer soll die vorhandene gute Kinder- und Jugendarbeit begleiten und fördern. In den kommenden Jahren stehen in den kirchlichen Strukturen Veränderungen an. Die Gemeinde wünscht sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der offen und zuversichtlich neue Wege mitgestaltet. In der unierten Gemeinde gilt der lutherische Katechismus. Persönliche Nachfragen sind möglich bei Pfarrer Martin Trautner, Tel. (0 22 74) 67 60, oder bei Gerhard Schäfer, Tel. (0 22 71) 79 86 90. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Evangelische Kirchengemeinde an der Erft über den Superintendenten des Kirchenkreises Köln-Nord, Pfarrer Markus Zimmermann, Friedrich-Karl-Str. 101, 50735 Köln, zu richten.

Die Kirchengemeinde Holten-Sterkrade, Kirchenkreis Oberhausen, sucht zum nächstmöglichen Termin für ihre 5. Pfarrstelle (Zählung im Gemeindeverzeichnis) Dietrich-Bonhoeffer-Haus eine Pfarrerin/einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar mit vollem Dienstumfang. Die Evangelische Kirchengemeinde Holten-Sterkrade ist eine seit dem 1. Januar 2010 fusionierte, unierte Gemeinde mit reformiertem Katechismus. Als große Gemeinde mit rund 12.000 Gemeindemitgliedern besteht das Pfarrteam heute aus einer Pfarrerin, einem Pfarrer und einem Pfarrerehepaar, das sich eine Stelle teilt. Seit der Fusion hat die Gemeinde bereits einige Konsolidierungsschritte bewältigt. Derzeit hat die Gemeinde fünf Predigtstätten mit Gemeindehäusern und den jeweiligen

Pfarrstellen zugeordnete Gemeindeteile. Zum gesamtgemeindlichen Profil gehören vielfältige Gottesdienstformen mit unterschiedlichen Zielgruppen, geprägt von dem Bemühen Gottesdienste lebensnah und lebendig zu gestalten. Nachgehende Seelsorge, Begleitung und Beratung von Menschen in den unterschiedlichsten sozialen und persönlichen Lebenslagen, die Trägerschaft von vier Kindergärten, Betreuung von Schulen und Seniorenheimen, Jugend- und Konfirmandenarbeit sowie sämtliche Amtshandlungen gehören ebenfalls zum Arbeitsspektrum. Der zu besetzenden Pfarrstelle ist ein festgelegter Gemeindeteil zugeordnet. Gleichzeitig arbeiten die Pfarrerinnen und Pfarrer zunehmend gesamtgemeindlich nach persönlichen Arbeitsschwerpunkten. Dies bietet für die neue Kollegin bzw. den neuen Kollegen Spielräume, in Abstimmung mit dem Team eigene Arbeitsschwerpunkte verantwortlich zu übernehmen. Wir erwarten Freude an zukunftsorientierter Gemeindegemeinschaft sowie Mitarbeit an weiteren Veränderungsprozessen und inhaltlichen Ausgestaltungen, eine klare und ansprechende Verkündigung, theologische und seelsorgerliche Kompetenz. Die Bewerbung von berufserfahrenen, gestandenen Pfarrerinnen/Pfarrern ist ausdrücklich erwünscht. Sie passen gut zu der Gemeinde, wenn Sie teamfähig sind. Es ist insbesondere Konsensfähigkeit und Konfliktfähigkeit, Offenheit und Klarheit im Umgang mit den Pfarrkollegen, Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen gemeint. Außerdem wird die Bereitschaft zu Selbstreflexion und Supervision vorausgesetzt. Es erwartet Sie eine vertrauensvolle, verlässliche Zusammenarbeit im Pfarrteam, ein aufgeschlossenes Presbyterium und eine große vielfältige Gemeinde, die Raum gibt, sich einzubringen. Bei Bedarf steht Ihnen ein Pfarrhaus mit großem Garten neben dem Gemeindezentrum zur Verfügung. Vor allem aber darf die neue Pfarrerin, der neue Pfarrer die Offenheit und Herzlichkeit der Menschen im Ruhrgebiet erwarten, die die Gemeinde prägen. In der Gemeinde Holten-Sterkrade finden sich alle Schulformen. Durch den Strukturwandel der letzten Jahrzehnte ist Oberhausen eine vielfältige Stadt geworden, angrenzend an Waldgebiete und mit einem reichhaltigen kulturellen Angebot in der ganzen Umgebung. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrerin Christiane Wilms, Tel. (02 08) 68 51 40. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb der nächsten drei Wochen an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Holten-Sterkrade über den Superintendenten des Kirchenkreises Oberhausen, Marktstraße 152, 46045 Oberhausen.

In der Gesamtkirchengemeinde St. Wendel im Kirchenkreis Saar-Ost ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die 2. Pfarrstelle mit einem Dienstumfang von 100% durch das Gesamtpresbyterium zu besetzen. Die Gesamtkirchengemeinde St. Wendel ist eine lebendige, offene und vielfältige Gemeinde mit vielen engagierten Ehrenamtlichen. Sie liegt im nördlichen Saarland, im Landkreis St. Wendel und erstreckt sich über die Kreisstadt St. Wendel und fünf Kommunalgemeinden mit insgesamt 28 Dörfern. Die Gemeinde hat 7.140 Gemeindeglieder. Sie ist aufgeteilt in die Gemeindebereiche St. Wendel und Niederlinxweiler sowie drei Pfarrbezirke. Der Schwerpunkt der zu besetzenden Stelle ist im Gemeindebereich St. Wendel, im 2. Pfarrbezirk, der 19 Ortschaften im Landkreis St. Wendel umfasst. Im Gemeindebereich St. Wendel gibt es drei Kirchen und fünf Gottesdienststätten. Die Gottesdienste an diesen Gottesdienststätten und zusätzlich in Altenheimen und im Krankenhaus werden im Wechsel mit der Stelleninhaberin und dem Stelleninhaber der Gesamtkirchengemeinde anhand des Gottesdienstplanes wahrgenommen. Inhaltliche Schwerpunkte sind: die bezirksübergreifende Jugendarbeit im Gemeindebereich St. Wendel und die

Begleitung der Arbeit und der Mitarbeitenden des Eine Welt-Ladens St. Wendel e.V. Angesichts der Diasporasituation der Gemeinde erwarten wir die Bereitschaft, sich in die ökumenische Arbeit vor Ort einzubringen. Der Bekenntnisstand der Gesamtkirchengemeinde ist uniert, im Gemeindebereich ist der Heidelberger Katechismus in Gebrauch. St. Wendel ist eine pulsierende Kreisstadt mit Kindertageseinrichtungen und allen Schulformen. Ansprechpartnerin für Ihre Fragen ist Pfarrerin Christine Unrath, Vorsitzende des Bereichs-presbyteriums St. Wendel, Tel. (01 79) 6 70 79 27. Das Gemeindebüro, Beethovenstraße 1, 66606 St. Wendel, ist unter Tel. (0 68 51) 25 00 zu erreichen. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Gesamtpresbyterium der Gesamtkirchengemeinde durch den Superintendenten des Kirchenkreises Saar-Ost, Pfarrer Gerhard Koepke, Goethestraße 29, 66538 Neunkirchen.

Die Vereinigte Ev. Kirchengemeinde Heckinghausen in Wuppertal-Barmen sucht ab Mai 2018 eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrer-Ehepaar für eine Einzelpfarrstelle im Umfang von 100%. Seit der Vereinigung der reformierten und lutherischen Gemeinde werden der Katechismus von Martin Luther sowie der Heidelberger Katechismus verwendet. Die Kirchengemeinde liegt im Osten Wuppertals, einem sozial vielschichtigen Gebiet. Vor Ort sind Kindergarten, Grundschule und nah bei auch weiterführende Schulen zu erreichen. Das Pfarrhaus ist geräumig und bietet einer Familie mit Kindern ausreichend Platz. Es wurde in 2017 saniert. Zur Gemeinde gehören ein Gemeindezentrum, ein Stadtteil-Café, ein Jugendhaus in Verantwortung des CVJM, eine Diakoniestation und Räumlichkeiten für die Seniorenarbeit. In der Gemeinde herrscht ein aktives Leben, das von ca. 200 Mitarbeitenden gestaltet und verantwortet wird. Inhaltlich orientiert sich die Gemeinde an den Leitlinien: „Gott feiern – Leben teilen – für Menschen da sein“. Sie haben bereits erste Erfahrungen in einer Gemeinde als Pfarrerin/Pfarrer gemacht und freuen sich auf eine neue Herausforderung. Sie freuen sich darauf, Begabungen in der Gemeinde zu entdecken und zu fördern. Sie sind bereit, mit den hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen im Team zu arbeiten. Sie können sich vorstellen, gemeinsam mit den verantwortlichen Mitarbeitenden missionarische Perspektiven zu entwickeln und umzusetzen. Sie haben Freude daran, Gottes Wort lebensnah zu verkündigen und die Mitarbeitenden zu fördern, dies für ihren Bereich einzuüben. Sie sind eine Netzwerkerin/ein Netzwerker, die/der mit hilft, die vielen Gruppen und Aktivitäten, Termine und Vorstellungen zu bündeln. Sie haben Freude, in dem Projekt „Soziale Stadt“ gemeinsam mit anderen Trägern etwas in diesem Stadtteil zu bewegen. Dann treten Sie gerne an die Gemeinde heran und lernen diese kennen. Für weitere Auskünfte steht die Vorsitzende des Presbyteriums, Hildegard vom Baur, zur Verfügung, Tel. (02 02) 2 60 65 33, E-Mail: heckinghausen@ekir.de. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz haben. Bewerbungen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Ver. Ev. Kirchengemeinde Heckinghausen über die Superintendentin des Kirchenkreises Wuppertal, Kirchplatz 1, 42103 Wuppertal.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Der Kirchenkreis Gladbach-Neuss sucht zum 15. März 2018 oder später eine Ev. Synodale Jugendreferentin/ einen Ev. Synodalen Jugendreferenten mit 100% Stellenumfang, unbefristet (Dipl. Päd., Sozialpäd., Dipl. oder Bachelor, nach Möglichkeit mit theologischer Qualifikation oder vergleichbarer Ausbildung). Das Jugendreferat des Kirchenkreises ist die zentrale Fachstelle für die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis. Der Aufgabenschwerpunkt der zu besetzenden Stelle liegt regional im westlichen Teil des Kirchenkreises mit dem Büro auf der Hauptstr. 200 in 41236 Mönchengladbach. Dienstzeiten und -zeiten richten sich auch nach den örtlichen Schnittstellen des Netzwerkes und den Gemeinden. Inhaltliche Aufgaben und Erwartungen sind: die partnerschaftliche Zusammenarbeit, Begleitung, Beratung und Fortbildung von hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, Verankerung im christlichen Glauben und Kenntnisse der kirchlichen, jugendverbandlichen und kommunalen Strukturen im Arbeitsfeld, Kenntnisse von Förderrichtlinien und Finanzierungsmöglichkeiten von Kinder- und Jugendarbeit, die Fähigkeit zur Geschäftsführung, Praxiserfahrung mit den unterschiedlichen Formen der gemeindlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Initiierung und Durchführung von Projekten und modellhaftem Arbeiten, Kenntnisse konzeptioneller Entwicklungen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, regelmäßige Weiterbildungen, gute EDV-Kenntnisse, Führerschein Klasse B. Wir bieten: ein von der Kreissynode beschlossenes Konzept, Arbeit im Team mit einer Kollegin in Vollzeit und einer gemeinsamen Verwaltungskraft, die Begleitung durch einen engagierten Synodalen Jugendausschuss, Raum für eigenständiges modellhaftes Arbeiten und Projektentwicklung, die regelmäßige Möglichkeit zur Fortbildung und Supervision, ein Büro mit technischer Ausstattung, Bezahlung nach BAT/KF-je nach persönlichen Voraussetzungen. Für Fragen stehen Ihnen die Vorsitzende des Synodalen Jugendausschusses Pfr. U. Bartkiewitz, Tel. (0 21 31) 47 01 34, ulrike.bartkiewitz@ekir.de, und die Jugendreferentin U.-H. Becker, Tel. (01 72) 1 79 02 42, ev.jugneuss@t-online.de, gerne zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Kirchlichen Amtsblattes an den: Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Herrn Pfr. D. Denker, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach. Weitere Informationen finden Sie unter www.dasjugendreferat.de.

Evangelische Kirchengemeinde Meckenheim – „Kirchenmusik ist klingende Verkündigung. Sie gestaltet die Gottesdienste wesentlich mit und umfasst Chorarbeit und Konzerte. Ein vielfältiges Angebot ermöglicht es interessierten Menschen, an der Gestaltung beteiligt zu sein.“ So haben wir es in unserer Gemeindekonzeption geschrieben. Wir suchen zum 1. September 2018 eine B-Kirchenmusikerin oder einen B-Kirchenmusiker (100%, unbefristet), die/der sich mit Begeisterung und Freude dieser wichtigen Arbeit widmet. Wir suchen jemanden, die/der in der Nachfolge unseres in Ruhestand gehenden Kirchenmusikers laufende Aktivitäten weiterführt, die/der aber auch mit Engagement eigene Akzente setzt. Unsere Kirchengemeinde hat drei Kirchenzentren (Christuskirche, Arche, Friedenskirche). Fünf Pfarrfrauen und Pfarrer auf drei Stellen sind zusammen mit weiteren haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitenden gemeinsam für etwa 7.300 Gemeindeglieder zuständig. Ein reges und vielfältiges Gemeindeleben mit Gottesdiensten und Kreisen erfüllt alle drei Zentren. Unsere Musik-Ensembles (derzeit u.a. Kantorei, Kammerchor, Gospel- und Kinderchor, Posau-

enchor, zum Teil in eigener Leitung) tragen engagiert zu den Gottesdiensten und zum kulturellen Leben in Stadt und Umgebung bei. Meckenheim ist eine lebendige Mittelstadt (ca. 25.000 Einw.) mit sehr guter Infrastruktur, allen Schularten und liegt am Rande der Voreifel, per Bahn 20 min südlich der Bundesstadt Bonn. Zu Ihren Aufgaben soll gehören: die musikalische Begleitung sonntäglicher Gottesdienste, Kasualien und Schulgottesdienste, die Organisation aller übrigen Orgeldienste durch Honorarkräfte und die Koordinierung der ehren- und nebenamtlichen Mitarbeitenden in der Kirchenmusik, die Leitung eines Teils der Ensembles, besonders der Kantorei und (je nach Neigung) des Posaunenchores, Offenheit für Populärmusik und Kinder- und Jugendchorarbeit, konzertante Tätigkeit mit Ausstrahlung in Stadt und Umgebung. Es erwarten Sie: eine Daueranstellung nach BAT-KF, in jeder Kirche eine Orgel: Christuskirche: Pfeifenorgel II/ 13 Fa. Klais; Arche: E-Orgel II/26 Fa. Ahlborn; Friedenskirche Pfeifenorgel II/ 21 Fa. Stahlhut (und transportable kleine E-Orgel Content D-4100, I/24 ohne Pedal), ein Konzertflügel (in der Friedenskirche) und weitere Klaviere/E-Piano, diverse Instrumente (für Posaunenchor, Orff-Instrumente), Kirchenmusik-Mitarbeitende auf Honorar- und nebenamtlicher Basis (geringer Umfang) ... und Menschen, die sich auf Sie freuen. Wir erwarten: ein abgeschlossenes Studium der Kirchenmusik (B), Begeisterung für Gottesdienstgestaltung und konzertante Aktivitäten, Teamfähigkeit, Freude am Umgang mit Menschen unterschiedlicher musikalischer Stilrichtungen und unterschiedlichen Alters, Mitgliedschaft in der Evangelische Kirche im Rheinland oder einer anderen Gliedkirche der EKD. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung bis zum 28. Februar 2018 per Post oder E-Mail (eine pdf-Datei) an Evangelische Kirchengemeinde Meckenheim, Markeeweg 7, 53340 Meckenheim (meckenheim@ekir.de). Bewerbungsgespräche sind vorgesehen für Mittwoch, 21. März 2018. Die praktische Vorstellung planen wir für Montag 9. April 2018 (und evtl. 10. April). Weitere Auskünfte geben Ihnen gerne die Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrerin Cordula Siebert (0 22 25) 33 00, cordula.siebert@ekir.de, der Vorsitzende des Kirchenmusikausschusses Andreas Weller (01 51) 23 68 76 60, andreas.weller@ekir.de, oder Kantorin Friederike Heiwolt (friederike.heiwolt@ekir.de).

Das Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen mit Sitz in Köln sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Prüfungsassistenz. Die Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen ist eine unabhängige, selbstständige, kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts. Das Rechnungsprüfungsamt prüft Eröffnungsbilanzen und Abschlüsse von zehn evangelischen Kirchenkreisen der Ev. Kirche im Rheinland und deren Kirchengemeinden sowie verfasst kirchliche Einrichtungen ihres Prüfbereiches. Sie berät und gibt Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Ziel der Tätigkeit ist es nachzuweisen, dass das Vertrauen in die ordnungsgemäße Verwendung der Steuergelder der Kirchensteuerzahler gerechtfertigt ist. Wir erwarten insbesondere: eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst oder die 1. (kirchliche) Verwaltungsprüfung oder eine vergleichbare Ausbildung, gute Kenntnisse in der kaufmännischen Buchführung und im kirchlichen/öffentlichen Haushaltsrecht, Eigeninitiative, Selbständigkeit, Kooperationsbereitschaft, Flexibilität, sichere MS-Office-Kenntnisse (Word/Excel/PowerPoint), gutes Zahlenverständnis, Bereitschaft und Fähigkeit zusammen mit der Leitung und den Abschlussprüfern vertrauensvoll und eng zusammenzuarbeiten, Mobilität bei der Unterstützung von Prüfungshandlungen vor Ort, Bereitschaft an der Teilnah-

me von Fortbildungsveranstaltungen (auch mehrtägig); die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche. Die Vollzeitstelle wird unbefristet besetzt. Zum Aufgabengebiet zählen u.a. vorbereitende Prüfungshandlungen und Unterstützung der Prüfer bei bestimmten Prüfungsthemen. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, in Anlehnung an den TVöD – kommunale Fassung. Dazu gehört auch eine attraktive kirchliche Altersvorsorge (KZVK). Weitere betriebliche und soziale Leistungen können gewährt werden. Die tarifliche Arbeitszeit ist in ein Gleitzeitmodell eingebettet. Die Bereitschaft zur Weiterbildung und/oder Spezialisierung wird befürwortet und unterstützt. Die Rechnungsprüfungsstelle fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern; Bewerbungen von Frauen werden ausdrücklich begrüßt. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung besonders berücksichtigt. Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagefähigen Unterlagen innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an: Rechnungsprüfungsamt der Rechnungsprüfungsstelle Köln-Bonn-Hessen, Luxemburger Str. 19, 50674 Köln. Für Fragen steht Ihnen die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, Frau Claudia Schwab, Telefon 02 21-8 01 49 69 11 bzw. Schwab@rpa-kbh.de gerne zur Verfügung.

Literaturhinweise:

Andreaskirche Schildgen. 50 Jahre 1967–2017, Herausgeber: Ev. Kirchengemeinde Altenberg/Schildgen, Bezirk Schildgen. Altenberg 2017, 63 Seiten, Illustrationen

200 Jahre Evangelisch an Ahr, Mosel und Rhein. 1817–2017 Evangelischer Kirchenkreis Koblenz, Herausgeber: Evangelischer Kirchenkreis Koblenz. Koblenz November 2017, 68 Seiten, Illustrationen

500 Jahre Reformation in Köln und Region. Wanderausstellung, Herausgeber: Evangelischer Kirchenverband in Köln und Region (EKV); Konzeption und Texte: Dr. Bernhard Seiger (V.i.S.d.P.), Dr.-Ing. Otto Oberegge; Redaktion: Angelika Knapic, Sammy Wintersohl (Amt für Presse und Kommunikation des EKV). Köln 2017, 22 Seiten, Illustrationen, Karte

Festschrift 50 Jahre Samariterkirche 1967–2017, Herausgeber: Evangelische Kirchengemeinde Rommerskirchen. Rommerskirchen 2017, 32 Seiten, Illustrationen

Gleichstellungsatlas der Evangelischen Kirche im Rheinland, Herausgeber: Gender- und Gleichstellungsstelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Düsseldorf Januar 2018, 27 Seiten, Illustrationen, Karten. Download unter www.ekir.de/url/s9q

Was Sie uns anvertrauen. Zeit, Kollekten, Spenden, Kirchensteuer, Herausgeber: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung 5 – Finanzen und Diakonie. Düsseldorf 2017, 38 Seiten, Illustrationen. Download unter www.ekir.de/url/J2C

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
